Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Nº. 41.

Frentag, den 27 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 8 Meffidor VIII.

Gesetzgebung. Senat, 19. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Comifionalberichts über die Sausierer.)

Indessen hatte es die Commission kaum gewagt, Ihnen bloß aus diesem Grund der Inversion des Fundaments, die Verwerfung dieses Beschlusses anzurathen; wohl aber aus folgenden Betrachtungen:

- 1. Muß nothwendig der im Nr. 3. Lit. e. enthaltene Vernerische Ausdruck feinere Quinqualleries waaren zu jedermanns Verhalt näher erklärt werden, wenn man durch diese Unbestimmtheit nicht Vallen legen, und die Auslegung des Räthsels, heute so, morgen anders, der blossen Wilkfür der Munizipalitäten und Verwaltungskammern, anheim stellen will.
- 2. Stehet der lettere Theil des sten S. im direkten Widerspruch mit dem 7ten S. Zugleich siehet die Commission nicht die Möglichkeit des Nuzens, dieser großgunstigen Termins Berlangerung wohl aber die Leichtigkeit des Misbrauchs solcher Dispensationen von der Negel ein. Die Commission wunscht daher, daß dieser lettere Theil des 6. S., im wiederkommen, den Beschluß ganzlich wegbliebe.
- 3. In Bezug auf den 13. §., glaubet die Commission, es ware in verschiedenen Rutsichten anständiger und klüger, den Hausererdenunziationen den Kriedenstichter des Orts der Ertappung, als erstinstanzlichen Richter zu verzeigen: 1) weil den Munizipalistäten ein Orittheil der Consistationen zugedacht sind; 2) weil bennahe durchgehends das denurcierte Bergehen auf der Stelle, durch den in loco sich besinden, den Friedensrichter, untersucht und gesertiget werden kann, da es hingegen in weilläusigen Gemeinden, oft Zage ersodert, um eine Extraversammlung der zer-

streuten Munizivalität, zu bewerkftelligen. Indessen mußte der allenfals unschuldige Hausterer seine Zeit versäumen, sein Geld in der Schenke verzehren, und gleichfalls eine ganze Munizivalität, umsonst ihre Haust und Berufsgeschäfte hintansetzen, um einen Hausterer von einer offenbar grundlosen Denuntiation zu liber rieren.

Dies sind die kurzgefaßten Beweggrunde, Kraft deren, die Commission einstimmig auf die Verwerfung dieses Beschlusses anträgt, in der Hoffnung, der gr. Rath, unterrichtet von den Verwerfungsgrunden des Senats, werde Ihnen ohne Verzug, einen verbesser, iber diesen nicht unwichtigen Gegenstand, porslegen.

Mener v. Ar au findet alles, was der Bericht enthält, sehr gegründet. — Allein, er kann darum doch nicht zur Verwerfung stimmen, weil die Unord, ning, die von den Hauserern herrührt, ungeheuer ist. Der grosse Nath hat sich schon sehr lange mit der Sache beschäftigt, und wenigstens den gröbsten Miss bräuchen wird durch den Beschuß gesteuert: er kann in der Folge verbessert werden.

Der Beschluß wird verworfen.

Nachfolgender Beschluß wird verlesen und ange-

In Erwägung des Decrets vom 28. Aprils, welsches die Natifikation der eingegebenen Staatsrechnungen vertaget, bis die 6 legten Monate vom J. 1799, ebenfalls eingegeben feven;

In Erwägung, daß es nothig ift, bem Bolf eins mal die Verwendung der Staatsgelder befannt in machen, um es zu neuen Bentragen, für die dringenden allgemeinen Bedurfuiffe, aufzumuntern;

In Erwägung, daß um einen neuen, wohlberecheneten Finanzplan zu erhalten, es durchaus nothwendig ift, die dem Staat noch bleibenden Hulfsquellen zu kennen,

hat der groffe Rath nach erklärter Dringlichkeit beschloffen:

Der Bollziehungkausschuß ist aufgefodert, den gessetzgebenden Rathen, innert einem Monat, das vollständige Inventarium des Nationaleigenthums und die Staatsrechnungen bis zum 31ten Christmonat 1799, porzulegen.

In geschlossener Sitzung werden 2 Beschlusse, die innere Polizen der Rathe betreffend, verlesen und an

eine Commision berwiesen.

Nach wiedereröfneter Sigung wird Ufter i zum Prafident, Lang zum deutschen, Muret zum französischen Secretar, und Diethelm zum Saalzinsvettor erwählt.

Senat, 20. Juni.

Prafident: Ufteri.

Folgender Beschluß wird verlesen und angenommen: Auf die, dem groffen Rathe gemachte Anzeige, daß Die dem Bollziehungkausschusse untergeordneten Behorden sich gegen denselben einer Titulatur bedienen, die ihm durch das Decret vom letzten 8. Jenner, nicht beygelegt wird,

Sat der groffe Rath nach erklarter Dringlichkeit

beschlossen:

Den Bollziehungkausschuß einzuladen, den ihm untergeordneten Behörden aufzutragen, fich gegen denselben, der ihm durch das Decret vom 8. Jenner 1800 bevaelegten Titulatur zu bedienen.

Rolgender Befchluß wird verlefen:

Der groffe Rath hat nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Das Decret vom 31. Christin. 1799, welches die Niedersetzung einer vereinigten Commission aus benden Rathen verordnet, um sich mit dem Direktorium über die Mittel zu berathen, den die Republik drukenden

Hebeln abzuhelfen, ift gurutgenommen.

Ban: Sie ruhe sanst und selig, die wohl berufene und eben darum auch übel verschrieene Zehnerscommission; das Wort habe ich nur begehrt, um eine Thatsache zu berichtigen, deren Cart in seinem Antrage erwähnt hat; er sagt: der B. Genhard als Mitglied der Commission, habe mehrmals umsonst die Zusammenberuffung derselben verlangt; verhielte sich dieses also, so würde der Tadel mich, als Präsidenten der Commission, treffen; aber es ist unrichtig: der Bürger Genhard wird dieses selbst zu bezeugen, nicht anzeichen.

Genhard. Ich wiederhole, was ich sehon gesfagt habe: Ich bedauerte den seltenen Zusammenwitt der Commission, ohne den B. Ban deswegen beschnisdigen zu wollen. Er hat mich öfters gefragt, ob ich Vorschläge zu machen habe; allein ich fühlte die Uns möglichkeit wirksam Hulfe zu leisten:

Der Beschluß wird angenommen.

Die Discussion über der gten Abschnitt der Conftistution wird in Berathung genommen.

Der Bericht der Commission war folgender :

B. Reprasentanten! Die Commission, welche Euch über den wichtigen Gegenstand der gerichtlichen Behorden, ihre Arbeit vorlegen foll, hatte ben derfelben sowohl die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, als auch die so nothwendige Defonomie, im Auge; sie nahm auch vorzüglich Rufsicht, daß jeder Burger, ber eines Richtere bedurfen tonnte, denfelben so nahe an feinem Wohnorte haben moge, als es immer mit bem Grundfate bestehen tonnte, Die öffentlichen Beamten nicht auf eine allzugroffe Babl ju bringen. Es ift mahr, nach bem Entwurf ber Commission giebt es auf einen gangen Begirt, nur ein einziges eigentliches Gericht; aber dieselbe glaubte , daß die Aufstellung ber Friedensrichter und Friedensgerichte, in jeden Urversamlungekreife, dieses sonst unschikliche, ganglich verbeffern werde. Die Organisationsgesetze können dann auch gar schicklich den Friedensrichter alle Prozeffarten, welche jur Ginleitung eines Sandels gehoren, aufzunehmen bemachtigen, fo, daß die Partheien nie anders ben ben Gerichten felbst erscheinen mußten, als wenn es um das Urtheil felbst zu thun mare; in Folge diefer Grundlagen, legt Euch die Commission folgenden Abschnitt vor, nach welchem über 2000 Richter weniger senn werden, als nach dem früher angenommenen.

Reunter Abschnitt. Gerichtliche Gewalt.

1. In jedem Viertheile oder Urversamlungefreife, ift ein Friedensrichter, und ein Friedensgericht.

2. Der Friedensrichter wird von der Urversamlungs aus dem Umfange seines Amtsbezirkes, gewählt.

3. All Friedendrichter gewählt zu werden, mußt man das 40ste Jahr erreicht haben, verhenrathet oder es gewesen senn.

4. Der Friedenkrichter bleibt ein Jahr an feiner Stelle; er fann immer wieder gewählt werden.

5. Die Sauptverrichtung eines Friedensrichters ift:

die Ausgleichung; er fpricht vereinigt mit den Schieds, richtern, die mit ihm das Friedensgericht bilden, über jene Streite ab, welche das Gesetz, ihrer Behörde unterwerfen wird.

6. In jedem Bezirk ift ein Gericht erfter Instanz,

welches aus neun Gliedern besteht.

7. Die Mitglieder des Bezirksgerichts werden von

ben Urversamlungen des Bezirfes , ermählt.

8. Jedes Viertheil giebt zwen Mitglieder zum Bezirkögericht; der neunte Richter wird Kehrweise aus fedem Viertheil gegeben. (Die Forts.-folgt.)

Mannigfaltigfeiten.

Der Commissarius der ausübenden Gewalt im Canton Wallis, an Bürger Senator Usteri.

Martinach den 20. Juni 1800.

Da ich aufgefordert worden bin, in ein deutsches Blatt einrücken zu lassen, was mir von dem Durchzgang der französischen Reservearmee bekannt ist, so ersuche ich Sie, folgendes in das Ihrige gutigst ein-

juruden.

Es sind hier, so weit mir bekannt worden, mit der 28sten Halbbrigade, die schon seit einem Jahr hier im Land lag, in allem 20 Halbbrigaden durch, marschiert, davon einige sehr stark, andere schwach waren. Die Legion italique, die ungesehr 3500 Mann stark ist, wird davin einbegriffen. Ich rechne aber im Durchschnitt nur 2400 Mann auf jede Halbbrigade, macht 48000 Mann.

14 Cavallerieregimenter, davon etwelche 800 Mann ftark, im Durchschnitt nur zu 400 gerechnet, macht

5600 Mann.

Die Garde der Consuln zu Pferd und zu Fuß, die Artilleristen zc. zusammen nur auf 1400 Mann geschätt, das weit unter der Zahl senn muß, macht zusammen 55000 Mann.

Diefe find alle über den groffen St. Bernhard.

Ueber den kleinen St. Bernhard giebt man uns sooo Mann an; ich rechne nur 5000.

Alfo find durch das Augstihal ausmarschiert 60000 Mann aufs allerwenigste.

Ueberdem ift eine Salbbrigade über den Simplon-

berg vorgerückt, die jest vor Arona liegt.

Die Fußtruppen hatten Refruten, doch ben weitem nicht alle, und nicht sehr viele. Ben der Reuteren habe ich keine gesehen. Die Mannszucht war mehrentheils sehr gut; nur zwen Corps erregten Klagen.

Ueberhaupt muß man gerecht seyn; ich wußte nicht welche europäische Armee in einem solchen raschen Durchmarsch weniger Unsug verursacht haben wurde.

In Neuenstadt wurde ben Truppen für fünf Tage eines sehr guten Zwiebacks geliefert. Die Kisten, die biesen enthielten, waren in Genf aufgethan worden und nichts schlechtes anhero übersandt.

Insgesamt waren die Truppen trefflich gestimmt ben Frieden zu erobern. Ihr Zutrauen in: Bonaparte unbeschrankt.

Ohne etwa 50 Artilleriestücke, die theils über bent groffen St. Vernhard gebracht worden, theils noch auf demfelben lagen, waren vor ein paar Tagen noch ben neunzig Kanonen in Reuenstadt, die jest wieder eingeschift werden.

Das gröfte Uebel geschah zu Liddes und Bourg de: St. Pierre; gröstentheils durch die Fuhrleute und leichte Reuteren.

Vorrath an Mehl und Zwieback war eine auffersordentliche Menge. Gruf und Achtung.

W116.

Kleine Schriften.

Bestätigung und Befolgung des christe lichen Grundsatzes, daß alle obersteitliche Gewalt von Gott sen. Selbstvertheidigungsschrift des Joh. Bapt. Weißhaupt, Pfarrer zu Gams. Gams 1800. Zu haben in der Buchdruckeren zu Glarus. 8. S. 16.

Der Bf. ergahlt und, daß er vor einem Jahr ben Geni. Hotze und benm Ergherzog Karl, als eifriger Patriot, fen angeklagt worden — und zwar wegen seiner Anhance lichkeit an die helvetische Constitution, wegen seiner Predigten, die Bruderliebe, Duldung, Bereinigung und Gehorfam gegen die Gefete ju befordern, jum 3med hatten. Ihn reut es noch jest nicht, die Constitution von 98, ein Wert eines bochften Genies, wie er fich ausdrückt, gerühmt und bewimdert zu bas Man tadelt und haft die Constitution: weill viele so dumm find, daß fie selbe nicht verfteben und ihre Vortheile nicht einsehen; weil fie aufgebrungen worden; weil fie oft schlecht vollführt worden; weil fie: ju toftbar ist; endlich weit während ihrem Lauf ber Krieg mit Destreich wieder erneuert ward. — 21181 der Bf. auf Hopes Befehl nach St. Gallen zu einer: freundschaftlichen Unterredung citiet: ward und mani